



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V über eine
Änderung der Richtlinien über die Früherkennung von Krankheiten bei Kin-
dern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinie):
Änderung des Titels der Richtlinie sowie der Anforderungen an die Doku-
mentation in der Anlage 1: Untersuchungsheft für Kinder zum Erweiterten
Neugeborenen-Screening und zum Screening auf Mukoviszidose

Berlin, 20.02.2017

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 26.01.2017 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) aufgefordert, eine Stellungnahme gem. § 91 Abs. 5 SGB V über eine Änderung der Richtlinien über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien) – Änderung des Titels der Richtlinie sowie der Anforderungen an die Dokumentation in der Anlage 1: Untersuchungsheft für Kinder zum Erweiterten Neugeborenen-Screening und zum Screening auf Mukoviszidose – abzugeben.

Eine Änderung des Titels der Kinder-Richtlinie ist aufgrund des Präventionsgesetzes vom 17.06.2015 erforderlich. Mit der Streichung der Altersangabe aus dem Titel der Kinder-Richtlinie soll der Gesetzesänderung Rechnung getragen werden, da gemäß § 26 Abs. 1 SGB V nunmehr versicherte Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf Untersuchung zur Früherkennung von Krankheiten haben.

In der Neuauflage des Gelben Hefts sind jetzt auch die „Speziellen Früherkennungsuntersuchungen“ für Neugeborene zu dokumentieren. Eine Anpassung der Dokumentation für das Erweiterte Neugeborenen-Screening sowie für das Screening auf Mukoviszidose ist notwendig, um die Dokumentationsvorgaben der Regelungsinhalte in der Kinder-Richtlinie abzubilden.

Aufgrund der Beschlussfassung vom 24.11.2016 zur Einführung eines Screenings auf kritische angeborene Herzfehler bei Neugeborenen mittels Pulsoxymetrie sind sprachliche Anpassungen in den Elterninformationen der U1 und U2 erforderlich.

Die Bundesärztekammer nimmt zum Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer hat zum Beschlussentwurf keine Änderungshinweise.



Berlin, 20.02.2017

Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH
Leiter Dezernat 3 - Qualitätsmanagement,
Qualitätssicherung und Patientensicherheit